

## BGE 69 I 162

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_69\\_I\\_162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_I_162)

FR: ATF 69 I 162

IT: DTF 69 I 162

### Volltext

162 Staatsrecht. III. NIEDE~LASSUNGSFREIHEIT LIBERTE D'ETABLISSEMENT 36. UrteU vom 16. September Ut43 i. S. Fre)l-Sehawalder gegen Basel-Stadt. Niederlassung8freiheit (Art. 45 BV). Kantonale Entscheide, die die Wiedererwägung einer frühem Ausweisung, Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung ablehnen, können mit der ‚Behauptung angefochten werden, dass diese frühere VerfügUg die Garantie der Niederlassungs- freiheit verletze (Erw. 1). Der Entzug der Niederlassung an einem bestimmten Ort wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für 8schwere Vergehen ist zulässig, wenn wenigstens eines dieser Vergehen nach der Bestrafung für ein frühereS und. während der Dauer der Nieder- lassung am erwähnten Ort begangen worden ist (Erw. 2). Vergehen gegen das Vermögen, z. B. Betrug, Diebstahl, gelten als schwere, wenn es sich nicht nach dem Tatbestand um ganz unbedeutende Deliktsfälle handelt (Erw. 2). Der Entzug der Niederlassung für ein bestimmtes Gemeinde- oder Kantonsgebiet mit dem Verbot, sich hier weiter aufzuhalten, wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung ist nicht bloss dann möglich, wenn es sich darum handelt, eine förmliche Nieder- Iassungs- oder Aufenthaltsbewilligung für jenes Gebiet z~ ent- ziehen, sondern au.ch gegenüber dem Verurteilten, der a) im erwähnten Gebiet ohne polizeiliche Bewilligung tatsäch- lich wohnt und bereits zur Zeit des letzten massgebenden Vergehens wohnte; b) das genannt~ Gebiet, wo er bisher wohnte, nach der Begehung eines schweren Vergehens verlassen hat, um der Strafe oder der ihm drohenden Ausweisung zu entgehen; c) im erwähnten Gebiet sein letztes ~ massgebendes schweres Vergehen begangen hat und nirgends polizeilich gemeldet oder wohnhaft ist, sofern die Ausweisung unverzüglich nach der gerichtlichen Bestrafung für jenes Vergehen oder spä- testens unmittelbar nach dem Ende des Vollzugs der damit ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfolgt (Erw. 3). Art .. 45 BV gewährt keinen Anspruch auf Verkürzung der Dau.er emes Aufenthaltsverbotes, das mit einem zulässigen, noch gültigen Entzug der Niederlassung wegen wiederholter gericht- licher Bestrafung für schwere Vergehen verbunden worden ist. LiberU d'ltabliB8ement (Art. 45 CF). Les dooisions cantonales qui refusent de revenir sur une expul- sion, un refus ou un retrait d'etablissement peu.vent etre atta- quees par le motif q~e Ja dooision originaire viole la garantie constitu.tionnelle (consid. 1). La retrait de l'etablissement dans un endroit determine en raison de condamnations reiterees pour dalits graves est justitia NiederJaasungsfreiheit. N° 36. 163 Iorsque au moins un de ces deüts a eM commis apres l'etablisse- ment et apres au moins une autre condamnation (consid. 2). Les delits contre le patrimoine tels que l'escroquerie, le vol, sont r6puMs graves si les circonstances n'en font pas des cas de minime importance (consid. 2). La retrait de l'etablissement sur un certain territoire d'une com- mune ou d'un canton avec defense d'y sejourner plus 10ngtemps a. cause de condamnations penale."! reiterees est possible non seulement lorsqu.'il s'agit d'un retrait proprement dit du droit d'etablissement ou. de sejour pour ce territoire mais aussi a l'encontre du delinquant a) qui habite effectivement ce territoire sans autorisation de la

police et qui l'habitait déjà lors de la commission du dernier délit entrant en considération ; b) qui a quitté le lieu de son habitation après avoir commis un délit grave pour échapper à une condamnation ou pour prévenir l'expulsion ; e) qui a commis le dernier délit grave sur ledit territoire et qui n'est annoncé nulle part à la police et n'a pas de résidence, pourvu que l'expulsion suive immédiatement la condamnation pour ce délit ou, au plus tard, l'expiration de la peine privative de liberté prononcée (consid. 3). L'art. 45 CF ne confère pas le droit de faire abréger l'interdiction de séjour fondée sur un retrait d'établissement encore valable, due en raison de condamnations réitérées pour délits graves. Liberté de domicile (art. 45 CF). Les décisions cantonales qui refusent de révoquer une expulsion, les refus de révoquer des expulsions peuvent être impugnés pour le motif que la décision précédente viole la garantie constitutionnelle (consid. 1). La révocation du domicile en un lieu déterminé pour réitérées condamnations à motif de graves crimes et justifiée qu'alors au moins un de ceux-ci soit commis après le domicile et après au moins une autre condamnation (consid. 2). Les crimes contre le patrimoine, la fraude, le vol ; sont réputés graves si les circonstances ne sont pas telles qu'ils paraissent de moindre importance (consid. 2). La révocation du domicile sur le territoire d'une commune ou d'un canton avec interdiction de séjour plus ou moins longue à motif de réitérées condamnations pénales et admissibles non seulement si on se traite d'une révocation proprement dite du droit de domicile ou de séjour sur ce territoire, mais aussi si le condamné a) habite effectivement ce territoire sans autorisation de la police et l'habitait déjà lorsque commise l'ultime infraction entrant en ligne de compte ; b) a abandonné le lieu de sa habitation après avoir commis un délit grave pour se soustraire à une condamnation ou à l'expulsion ; e) a commis l'ultime délit grave sur ce territoire et ne s'est pas annoncé en aucun lieu à la police ou n'a en aucun lieu de domicile, lorsque l'expulsion suit immédiatement la condamnation de ce délit ou au plus tard immédiatement après l'expiration de la peine privative de liberté (consid. 3). L'art. 45 CF ne donne pas le droit d'abréger l'interdiction de séjour.

164 Staatsbrocht. hasste. BU eine Revoca di domicilio ancora valida, dooisa a motivo di reiterate condanne per gravi reati. A. - Der Rekurrent Frey, Bürger von Sissach, ist u~hliche Male gerichtlich bestraft worden, u. a. wegen Diebstahls, Betruges und Urkundenfälschung. Das Strafgericht von Basel-Stadt verurteilte ihn am 11. Oktober 1929 wegen Betruges zu drei Wochen Geiangnis, nachdem er bereits wegen solcher Vergehen, betrügerischen Bettels und Diebstahls 10 mal in Basel, Olten, Luzern, Nidwalden, Biel und Zürich bestraft worden war. Nach dem Strafurteil vom 11. Oktober 1929 wies ihn das Polizeiinspektorat von Basel-Stadt durch Verfügung vom 12. Oktober 1929 für 7 Jahre aus dem Kantonsgebiet aus. Naohher ergingen gegen ihn wieder verschiedene Strafurteile, insbesondere wegen Betruges und teilweise - zugleich wegen Urkundenfälschung; so verurteilte ihn das Kriminalgericht von Baselland aus einem solohen Grunde am 27. November 1929 zu 3 Monaten Gefängnis, das Obergericht des Kantons Luzern am 6. Mai 1935 zu 4 Monaten Arbeitshaus, das Bezirksgericht von Aarau am 28. August 1935 zu 20 Tagen Haft und 1 Monat korrektionelle~ Zuohthaus, das Bezirksgericht von Bremgarten am 9. November 1935 zu 4 Tagen Untersuchungshaft und 6 Wochen korrektionellem Zuchthaus, das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt am 18. Juni 1936 zu 6 Wochen Gefängnis und 5 Tagen Haft, am 18. August 1936 zu 2 Monaten Gefängnis und 10 Tagen Haft. Diese beiden letzten Urteile erfolgten wegen Betruges, Privaturkundenfälschung und verbotenen Aufenthaltes. Im Urteil vom 18. August 1936 stellte das Strafgericht fest, dass der Rekurrent sich ohne Wohnung, mittel- und arbeitslos im Lande herumtreibe und vom Bettel lebe, und beantragte daher, ihn zu versorgen. Diesem Antrag wurde Folge gegeben. Auf Grund des Urteils vom

18. Juni 1936 hatte das Polizeiinspektorat des Kantons Basel-Stadt am 23. Juni die Dauer der Ausweisung aus dem Kantonsgebiet um 10 Jahre, bis zum 28. Oktober 1946 verlängert. Niederlassungsfreiheit. N° 36. 166 Mit Schreiben vom 9. Juni 1943 ersuchte der Rekurrent das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, die Ausweisung probeweise aufzuheben, damit er in Basel eine Stelle annehmen könne. Das Polizeidepartement wies das Gesuch am 17. Juni ab. Der Rekurrent erneuerte darauf sein Gesuch beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, das mit Schreiben vom 9. Juli die Sache an das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt weiterleitete. Dieses wiederholte mit Schreiben vom 14. Juli dem Rekurrenten, dass es wegen der vielen Strafen die Ausweisung nicht vorzeitig aufheben könne. B. - Darauf hat Frey am 30. Juli gegen die Ausweisung die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, der Ausweisungsbeschluss sei aufzuheben und dem Rekurrenten zu erlauben, das Gebiet des Kantons Basel-Stadt zu betreten und dort zu arbeiten. Der Rekurrent beruft sich auf Art. 45 BV und macht geltend: Er habe stets, so schon zur Zeit der Ausweisungsverfügung vom Juni 1936, die bürgerlichen Ehren und Rechte besessen, sei der öffentlichen Wohltätigkeit nie dauernd zur Last gefallen und habe bewiesen, dass er bei Kaltenbach in Basel in Stellung treten könne. Seine Vergehen seien nur leichte, da er nie mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bestraft worden sei. Sie seien die Folge einer ungenügenden körperlichen Entwicklung und einer schlechten Erziehung gewesen. Jetzt aber stehe ihm der Weg zu einer geordneten Lebensstellung offen; dieser sollte ihm nach der Ansicht der heimatischen Behörden, des Arbeitgebers Kaltenbach und der Verwandten nicht verschlossen werden. O. - Das Polizeidepartement hat beantragt, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, da sie sowohl gegenüber der Ausweisungsverfügung vom 23. Juni 1936, als auch gegenüber dem Schreiben vom 17. Juni 1943 verspätet sei und zudem dieses Schreiben keine neue Verfügung, sondern lediglich die Bestätigung derjenigen vom 23. Juni 1936 bilde. 166 Staatsrecht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beschwerde wäre allerdings verspätet, wenn sie sich bloss gegen die Ausweisungsverfügung vom 23. Juni 1936 oder gegen die Abweisung des Gesuches vom 9. Juni 1943 richtete, die dem Rekurrenten wohl spätestens am 19. Juni mitgeteilt worden ist. Aber der Rekurrent hat das Gesuch um Aufhebung der Ausweisung im Juli 1943 erneuert und dieses letzte Gesuch ist erst am 14. Juli 1943 abgewiesen worden. Es ist anzunehmen, dass sich die staatsrechtliche Beschwerde auch gegen diesen Entscheid richtet. Insoweit ist sie aber nicht verspätet. Freilich kann man die Verfügung vom 14. Juli 1943 als blosser Bestätigung derjenigen vom 17. Juni 1943 oder vom 23. Juni 1936 betrachten oder als Weigerung, auf diese früheren Verfügungen zurückzukommen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes können aber auch solche Entscheide, die die Wiedererwägung einer früheren Ausweisung, Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung ablehnen, mit der Behauptung angefochten werden, dass diese frühere Verfügung die Garantie der Niederlassungsfreiheit verletze (BGE 28 I S. 129; 36 I S. 370 Erw. 1; 42 I S. 308 ff.; 53 I S. 201). 2. - Die Verfügung vom 23. Juni 1936 über die Verlängerung der Ausweisungsdauer erfolgte wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für schwere Vergehen, wenn auch in der Verfügung bloss das Urteil des Strafgerichts von Basel-Stadt vom 18. Juni 1936 angeführt worden ist. Nach Art. 45 Abs. 3 BV und der Praxis kann die Niederlassung an einem bestimmten Ort demjenigen entzogen werden, der wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden ist, sofern er wenigstens eines dieser Vergehen nach der Bestrafung für ein früheres und während der Dauer der Niederlassung am erwähnten Ort begangen hat (BGE 51 I S. 43 Erw. 4, 118 Erw. 2; 58 I S. 164). Dass der Rekurrent vor der Ausweisungsverfügung vom 23. Juni 1936 schon

wiederholt wegen schwerer Niederlassungsfreiheit. N0 36. 167 Vergehen gerichtlich bestraft worden war, kann nicht zweifelhaft sein. Damals bestanden gegen ihn mindestens 15 Strafurteile wegen Betrugs und Diebstahls. Solche Vergehen gegen das Vermögen gelten als schwere im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV, wenn es sich nicht nach dem Tatbestand um ganz unbedeutende Deliktsfälle handelt (BGE 20 S. 17 Erw. 2; 21 S. 673 Erw. 2; 22 S. 712; 36 I S. 30 Erw. 2, 570 ; 37 I S. 24 Erw. 2) ..... Auch die erst nachher ergangenen Strafurteile bilden mit den frühem zusammen und sogar für sich allein eitle wiederholte gerichtliche Bestrafung für schwere Vergehen, nämlich zum mindesten die Strafurteile vom 27. November 1929, 6. Mai 1935, 9. November 1935 und 18. Juni 1936. Nach der Höhe der dabei ausgesprochenen Strafen, deren niedrigste 6 Wochen Gefängnis oder korrekzionelles Zuchthaus nebst einigen Tagen Haft betrug, handelte es sich um Betrugsfälle, die nicht ganz geringfügig waren. Selbst wenn aber auch diese Delikte, jedes für sich allein betrachtet, ganz unbedeutend gewesen wären (ihr genauer Tatbestand ergibt sich nicht aus den Akten), so müssten sie doch im Zusammenhang mit einander und mit den frühem wegen der Häufigkeit der Vergehen des Rekurrenten und seiner sich darin offenbarenden Gemeingefährlichkeit als schwere im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV angesehen werden (vgl. BGE 23 S. 509 ; 36 I S. 570 ; 37 I S. 24 Erw. 2). Der Umstand, dass der Rekurrent für diese Betrugsvergehen nicht mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte bestraft worden ist, hat nicht zur Folge, dass die Vergehen als leichte zu behandeln sind. Auch was der Rekurrent zu seiner Entschuldigung anführt, kann nicht zu diesem Schluss führen. 3.- Er hat nun freilich in der Zeit zwischen der Ausweisung vom 12. Oktober 1929 und der Verlängerung der Ausweisungsdauer vom 23. Juni 1936 nie die Bewilligung zur Niederlassung in Basel-Stadt erhalten, da es ihm ja damals verboten war, das Gebiet dieses Kantons zu betreten. Er war also hier nicht förmlich niedergelassen oder 168 Staat.erecht. Aufenthaltler , -als er' während der angegebenen Zeit Vergehen beging, insbesondere auch nicht zur Zeit der Vergehen, die zum Straf urteil vom 18. Juni 1936 führten. Demgemäss bedeutet auch die Verlängerung der Ausweisungsdauer vom 23. Juni 1936 nicht den Entzug einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, sondern einfach ein Verbot für weitere 10 Jahre, sich im Kantonsgebiet aufzuhalten oder es zu betreten, und damit zugleich die Verweigerung jeder Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung für diese Zeit. Die Ermächtigung zum Entzug der Niederlassung in einem bestimmten Kantons- oder Gemeindegebiet wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung im Sinne des Art. 45 Abs. 3 BV beschränkt sich jedoch nicht auf die Rücknahme einer für das Gebiet erteilten polizeilichen Erlaubnis der Niederlassung oder des Aufenthalts. In der Hauptsache bedeutet sie, dass es den Behörden jenes Gebietes vom Gesichtspunkt des Art. 45 BV aus freisteht, zu verfügen, dass die in Frage stehende Person überhaupt von nun an ihr Gebiet zu meiden habe. Deshalb ist der Entzug der Niederlassung für ein bestimmtes Gemeinde- oder Kantonsgebiet wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung im Sinne des Art. 45 BV nicht bloss dann möglich, wenn es sich darum handelt, eine förmliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung für jenes Gebiet zu entziehen, sondern nach der Praxis des Bundesgerichtes auch in gewissen andern Fällen. Er ist zulässig auch gegenüber demjenigen Verurteilten, der im erwähnten Gebiet ohne polizeiliche Bewilligung tatsächlich wohnt und bereits zur Zeit des letzten massgebenden Vergehens wohnte, ferner gegenüber demjenigen, der das genannte Gebiet, wo er bisher wohnte, nach der Begehung eines schweren Vergehens verlassen hat, um der Strafe oder der ihm drohenden Ausweisung zu entgehen. Es wäre eine ungerechtfertigte Begünstigung solcher Verbrecher, wenn diese sich vor der Ausweisung aus einem Kantons- oder Gemeindegebiet, wo

sie wohnen, dadurch schützen könnten, dass sie für dieses keine Aufenthalts-Niederlassungsfreiheit. NO 36. HI9 oder Niederlassungsbewilligung verlangen oder dass sie sich aus diesem Gebiet nach der Begehung des Vergehens flüchten (BGE 23 I S. 510 ff. ; 33 I S. 288 ; 49 I S. BI ff. ; 56 I S. 501 ff. ; 66 I S. 148; nicht veröffentlichte Ent- scheid i. S. Nagel gegen St. Gallen vom 20. September 1935, i. S. Gurtner gegen Basel-Stadt vom 8. Juli 1943, i. S. Hufschmid gegen Zürich vom 9. September 1943). Dabei kann die Frage offen bleiben, ob ein Entzug der Nieder- lassung wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung auch statthaft ist in einem Fall, wo der Verurteilte vor dem letzten massgebenden Vergehen oder dem dafür geran- ten Strafurteil die Bewilligung zur Niederlassung oder zum Aufenthalt am tatsächlichen Wohnort verlangt hat, über dieses Gesuch aber erst nachher entschieden wird (vgl. BGE 23 I S. 513 Erw. 3; 49 I S. 114; nicht veröffent- lichter Entscheid i. S. Gassergegen Zürich vom 20. Ja- nuar 1939.). Es ist sodann, wie das Bundesgericht in den erwähnten Entscheiden i. S. Gurtner vom 8. Juli 1943 und i. S. Hufschmid vom 9. September 1943 ausgeführt hat, als Entzug der Niederlassung wegen wiederholter gericht- licher Bestrafung für schwere Vergehen weiter zulässig, . einen derart bestrafte Verbrecher dann aus dem Gebiet eines Kantons oder einer Gemeinde, deren Bürger er nicht ist, auszuweisen und ihm das Betreten dieses Gebietes für die Zukunft zu untersagen, wenn er hier das letzte mass- gebende schwere Vergehen begangen hat, nirgends polizei- lich gemeldet' oder wohnhaft ist, sondern ein unstetes Leben führt und die Ausweisung unverzüglich nach der gerichtlichen Bestrafung für jenes Vergehen oder spä- testens unmittelbar nach dem Ende des Vollzugs der damit ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfolgt. Die Gleich- stellung einer solchen Ausweisung mit dem Entzug der Niederlassung wegen wiederholter gerichtlicher Bestrafung für schwere Vergehen drängt sich auf, weil sonst gegen- über derart bestrafte Vagabunden die Ausweisung aus einem Kanton oder einer Gemeinde ausgeschlossen wäre und sie insofern .gegenüber sesshaften Verurteilten begüü- 170 Staatsrecht. stigt wären, was nicht der Sinn des Art. 45 Abs. 3 BV sein kann. Der Rekurrent trieb sich nun im Sommer 1936 iDJ- Lande herum, oh.D.e irgend wo eine feste Wohnung zu besitzen, wie im Urteil des Strafgerichts von Basel-Stadt vom 18. August 1936 festgestellt worden ist. Deshalb durfte nach Art. 45 Aha. 3 BV am 23. Juni 1936, vor dem Ende des Vollzuges der am 18. Juni über ihn ausgespro- chenen Gefängnisstrafe, die Dauer des Verbotes, sich im Gebiet des Kantons Basel-Stadt aufzuhalten, um 10 Jahre verlängert werden. Art. 45 BV enthält keine Vorschrift, die es gestatten würde, den Kanton Basel-Stadt anzuhalten, jenes Aufent- haltsverbot nunmehr aufzuheben (vgl. BGE 60 I S. 423 Erw. 2). Ob sich eine solche Aufhebung nach den Umstän- den rechtfertigen würde, hat daher das Bundesgericht nicht zu prüfen. Die Beschwerde wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit ist somit abzuweisen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. IV. DOPPELBESTEuerung DOUBLE IMPOSITION . Vgl. Nr. 34. - Voir n° 34. Derogatorische Kraft des' BundesrechtB. N° 37. V. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS 171 FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 37. Urteil vom 15. Juli 1943 i. S. Kreditbank A.-G. gegen Zftrieb. Kantonale Verfassu.ngsbestimmungen können nicht u.nmittelhar wegen Widerspl'U,chs mit der Bundesverfassung durch die staatsrechtliche Beschwerde angefochten werden. Das gleiche gilt für gewöhnliche Gesetze und Verordnungen der Kantone, die vom Bundesrat genehmigt worden sind, jedenfalls dann nicht, wenn diese Genehmigung nicht notwendig war. Art. 178 Ziff. 1 OG (Erw. 1). Die Garantie des Art. 31 BV schützt die Gewerbetreibenden nur vor solchen staatlichen Einschränku.ngen, die sich au.sschliess- lich gegen ihre Gewerbeausübung richten, nicht auch vor solchen, die gewisse Geschäfte ganz

allgemein treffen, selbst wenn sie nicht gewerbsmässig vorgenommen werden (Erw. 3). Bedeutung des Art. 73 Abs. 2 OR. Er erlaubt den Kantonen, ein Darlehenszinsmaximum von 18 % für das Jahr festzusetzen und dessen Überschreitung mit Strafe zu bedrohen. Sie können in das Zinsmaximum auch den Ersatz von Verwaltungskosten und Barauslagen einbeziehen. Vorbehalten bleibt das eidgenössische Strafrecht (Erw. 4). Eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt nicht darin, dass ein Kanton den Kreditvermittlern höhere Ansätze für die ihnen zukommende Vergütung zugesteht, als den Kreditgebern. Les dispositions des constitutions cantonales ne peuvent être attaquées directement par la voie du recours de droit public en raison de prétendues contradictions avec la constitution fédérale. S'agissant de simples lois et ordonnances cantonales ratifiées par le Conseil fédéral, ce principe ne vaut pas, du moins lorsque la ratification n'était pas indispensable. Art. 178 al. 1 OJ (consid. 1) • La garantie de l'art. 31 CF ne protège ceux qui exercent une industrie <{ue contre les actes de la puissance publique qui visent exclusivement leur industrie et non pas contra les actes qui touchent, d'une manière toute générale, certaines affaires, même lorsqu'elles ne sont pas faites professionnellement (consid. 3). Par rapport à l'art. 73 al. 2 OR. Cette disposition n'empêche pas les cantons de fixer, comme maximum, pour les prêts, un taux de 18 % l'an et de punir le dépassement de ce taux. Les cantons peuvent inclure le remboursement des frais du prêteur inclus dans le taux de retribution. Le droit pénal fédéral demeure réservé (consid. 4). Le principe de l'égalité devant la loi n'est pas violé du fait qu'un canton prévoit, pour les intermédiaires qui négocient des prêts, un taux de retribution plus élevé que pour les prêteurs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.